

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937****COM(2022) 71 final; Ratsdok. 6533/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat ist sich mit der Kommission darin einig, dass negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Menschenrechte, wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ermittelt und erforderlichenfalls verhindert oder abgestellt werden müssen. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission sich der Förderung verantwortungsvollen und nachhaltigen unternehmerischen Verhaltens in allen globalen Wertschöpfungsketten mit einer ambitionierten Regulierung widmet. Der Schutz von Menschenrechten und der Umwelt sowie die Durchsetzung der Arbeitsstandards betreffen alle europäischen Mitgliedstaaten. In einer globalisierten Wirtschaft kann eine europäische Strategie einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Schutz von Menschen- und Arbeitsrechten sowie der Umwelt leisten und für mehr Verantwortung in Wertschöpfungsketten sorgen. Die europäische Staatengemeinschaft hat mit einer europäischen Regelung die Chance, eine Vorreiterrolle bei der fairen, inklusiven und sozial gerechten Gestaltung der Globalisierung einzunehmen.

2. Der Bundesrat betont, dass die EU-Richtlinie Unternehmen bei der Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen unterstützen sollte. Europäische Unternehmen können dafür sorgen, dass in ihren Lieferketten keine Kinderarbeit vorkommt, faire Löhne gezahlt werden, Arbeitszeiten angemessen sind und auf die Gesundheit der Beschäftigten und die Sicherheit am Arbeitsplatz geachtet wird. Der Bundesrat unterstützt in diesem Kontext auch ein Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit einschließlich Kinderzwangsarbeit.
3. Der Bundesrat erkennt an, dass Deutschland als einer der größten Warenimporteure in einer globalisierten Welt eine besondere Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards übernehmen muss. Vor diesem Hintergrund geht Deutschland mit einer eigenen nationalen Regelung voran, um Menschenrechte und menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten zu garantieren. Die deutsche Regelung sollte dabei als Grundlage eines europäischen Vorschlags zur Einhaltung der Menschenrechte in allen europäischen Lieferketten dienen. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wird unverändert umgesetzt und gegebenenfalls verbessert.
4. Er erkennt ferner an, dass klima- und umweltschädliche Produktionsprozesse häufig mit ausbeuterischen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsverhältnissen und mit mangelnden Sicherheitsvorkehrungen einhergehen. Aus Sicht des Bundesrates muss das europäische Lieferkettengesetz daher sicherstellen, dass wirtschaftlicher Wettbewerb nicht auf Kosten der Umwelt und nicht auf Kosten fundamentaler Arbeitsrechte geht. Der Bundesrat begrüßt in diesem Kontext ausdrücklich, dass der von der Kommission entwickelte umfassende Ansatz zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit der Abschaffung jeder Form von Kinderarbeit bis 2025 gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung hohe Priorität einräumt. Der Bundesrat unterstützt zudem die vorgeschlagene gezielte Förderung entwaldungsfreier Lieferketten.
5. Eine europäische Regelung sollte zu einer Entlastung betroffener Unternehmen in Europa beitragen, die in der Folge nicht mehr einer Vielzahl einzelstaatlicher Regelungen ausgesetzt sind. Einheitliche und verbindliche Standards tragen zur Rechtssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte bei. Damit wird auch der Konkurrenzdruck von den zahlreichen Unternehmen genommen, die schon heute auf hohe Standards entlang ihrer Wertschöpfungskette achten.

6. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen nicht nur Grundrechte und demokratische Grundprinzipien sind, sondern vielmehr eine Grundvoraussetzung für menschenwürdige Arbeit und sozialen Fortschritt. Bei der künftigen Entwicklung und Umsetzung praxisgerechter Handreichungen sollte den Sozialpartnern daher eine Schlüsselrolle zukommen.
7. Er unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung der Kommission, die Einhaltung hoher Standards nachhaltiger Unternehmensführung in der Union insbesondere in Bezug auf den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und negative Auswirkungen von Rechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu bekämpfen.

Zum Richtlinienvorschlag allgemein

8. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als einen wichtigen Schritt, den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in Wertschöpfungsketten von europäischen Unternehmen zu verbessern und zu verankern. Er ist ein notwendiger und wirksamer Schritt auf dem Weg zu einer Wirtschaft, bei der die Umwelt und die Menschen im Mittelpunkt stehen.
9. Er erkennt an, dass dieser Vorschlag im Zusammenhang mit mehreren wichtigen Initiativen seitens der Kommission zu sehen und zu begrüßen ist. Zu nennen ist insbesondere die Verordnung über Mineralien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten, mit der sichergestellt werden soll, dass Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze und Gold auf eine verantwortungsvolle Art und Weise beschafft werden, und die Gewinne nicht in die Hände von Rebellengruppen fallen oder zu Konflikten und Terror beitragen. Auch ist hier der jüngst vorgelegte Vorschlag der Kommission für eine Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten zu nennen, die eine Verringerung der Auswirkungen des Verbrauchs und der Produktion in der EU auf die weltweite Entwaldung und Waldschädigung zum Ziel hat.
10. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission für europaweite Regelungen, die zu einer Harmonisierung teilweise bestehender nationaler Vorschriften führen. Begrüßt wird außerdem, dass diese Regelungen auch für Un-

ternehmen aus Drittstaaten gelten und somit für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen.

Er befürwortet mithin den Ansatz des Vorschlags, durch eine harmonisierende Regelung Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt möglichst zu vermeiden.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob durch die vorgeschlagene Richtlinie indirekte Belastungen finanzieller und administrativer Art für kleinere und mittlere Unternehmen, die im Inland produzieren, entstehen und wie diese gegebenenfalls vermieden werden können.

Zu Artikel 20

12. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten zu verhängenden Sanktionen konkretisiert werden können. Auch regt er an, in die vorgeschlagene Richtlinie Vorgaben für das Durchsetzungsverfahren aufzunehmen. Bislang bleiben die Art und Höhe der Sanktionen sowie die Gestaltung des Durchsetzungsverfahrens weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Dadurch drohen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU, die sich durch eine unterschiedliche Rechtsanwendung der Behörden noch verstärken könnten. Es besteht die Gefahr, dass zwischen den Mitgliedstaaten ein Unterbietungswettlauf („race to the bottom“) stattfindet, mit der Folge, dass sich Unternehmen das Sanktionsregime aussuchen („forum shopping“).

Direktzuleitung an die Kommission

13. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.